

Wahlverfahren Landesvorstand

- Die Wahlen zum Landesvorstand sind geheim und werden mit Hilfe eines elektronischen Abstimmungssystems durchgeführt. Im Falle einer digital durchgeführten Landesdelegiertenkonferenz können geheime Wahlen entsprechend des Parteienrechts nicht abschließend durchgeführt werden und bedürfen einer anschließenden schriftlichen Abstimmung via Urnenwahl. Dieses Verfahren wird in einer gesonderten Wahlordnung geregelt.
- Die Mitglieder des Landesvorstandes werden nach § 18 Ziffer (4) der Satzung gewählt, dabei erfolgt die Wahl der beiden Landesvorsitzenden und der/die Schatzmeister*in in gesonderten Wahlgängen. Anschließend werden die vier Beisitzer*innen gewählt.
- Im Anschluss an die Wahl des Landesvorstandes wird eines der gewählten weiblichen Mitglieder zur gender- und frauenpolitischen Sprecherin gewählt.
- Alle Kandidatinnen und Kandidaten stellen sich nur einmal vor, und zwar vor der Wahl des Platzes, für den sie das erste Mal kandidieren. Die Vorstellungszeit für Kandidaturen der beiden Landesvorsitzenden beträgt 5 Minuten, alle weiteren Kandidaturen erhalten 3 Minuten Vorstellungszeit.
- Während der Vorstellung aller Kandidat*innen können Meldungen für Fragen an die kandidierenden Personen schriftlich eingereicht werden (Name, Kreisverband, Frage und Adressat). Im Falle einer digital durchgeführten LDK können Fragen über ein digitales System eingereicht werden. Das Präsidium verliest nach der Vorstellung pro Kandidat*in maximal 4 quotiert gezogene Fragen. Zur Beantwortung der Fragen stehen den jeweiligen Kandidat*innen 2 Minuten zur Verfügung.
- Danach beginnt der Wahlgang. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- Kommt eine solche Entscheidung auch im 2. Wahlgang nicht zustande, findet im 3. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Bestplatzierten des 2. Wahlganges statt.
- Kandidat*innen, die in einem Wahlgang weniger als 10 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, scheiden aus den weiteren Wahlgängen aus.

Auszug Satzung

§ 18 Der Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand vertritt den Landesverband nach innen und außen. Er führt die Geschäfte des Landesverbandes. Der Landesvorstand besteht aus sieben Mitgliedern: zwei Landesvorsitzenden, der/dem Landesschatzmeister*in und vier Beisitzer*innen, die gemäß § 17 Absatz 4 gewählt werden. Eines der weiblichen Mitglieder fungiert als gender- und frauenpolitische Sprecherin.
- (2) Die Landesvorsitzenden und die/der Landesschatzmeister*in haben Anspruch auf Bezahlung, die übrigen Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die/der Landesschatzmeister*in bezieht ein Gehalt in Höhe von 33 Prozent der Landesvorsitzenden. Lohnvereinbarungen und Gehaltserhöhungen werden vom Landesvorstand in Absprache mit dem Landesfinanzrat entschieden. Ist keine Einigung möglich, werden die Landesmitgliederversammlung, Landesdelegiertenkonferenz bzw. der Landesausschuss eingeschaltet.
- (3) Die Landesvorsitzenden übernehmen die Erledigung besonders dringender Vorstandsgeschäfte. Sie beurkunden die Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung und der Landesdelegiertenkonferenz. Sie vertreten den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Landesvorstand wird von der Landesmitgliederversammlung bzw. der Landesdelegiertenkonferenz gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Die beiden Landesvorsitzenden und die/der Landesschatzmeister*in werden in gesonderten Wahlgängen gewählt. Eines der gewählten weiblichen Mitglieder des Landesvorstandes wird in einer gesonderten Abstimmung von der Landesmitgliederversammlung bzw. Landesdelegiertenkonferenz zur gender- und frauenpolitischen Sprecherin gewählt.
- (5) Eine Mitgliedschaft im Landesvorstand ist ausgeschlossen für Parlamentarier*innen, Bezirksamtsmitglieder, Regierungsmitglieder sowie für Personen, die überwiegend im finanziellen Abhängigkeitsverhältnis vom Landesverband oder von der Abgeordnetenhausfraktion stehen.
- (6) Der Landesvorstand setzt die Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung, der Landesdelegiertenkonferenz und des Landesausschusses um. Er macht insbesondere Vorschläge für die programmatische Weiterentwicklung und für politische Beschlüsse. Er gewährleistet die Zusammenarbeit mit den Gremien der Bundespartei und den anderen Landesverbänden. Er koordiniert die Zusammenarbeit zwischen den Gliederungen des Landesverbandes und die Zusammenarbeit von Landesverband und Fraktion im

Abgeordnetenhaus. Er bereitet die Landesmitgliederversammlungen, Landesdelegiertenkonferenzen und die Sitzungen des Landesausschusses vor und beruft sie ein. Bei seiner Arbeit ist der Landesvorstand an die Beschlüsse der Organe der Partei gebunden.

(7) Zur Geschäftsführung bestellt der Landesvorstand eine*n Landesgeschäftsführer*in. Der Landesvorstand kann auf Vorschlag einer Bewerbungskommission Mitarbeiter*innen einstellen. Der Landesvorstand stellt auf Vorschlag einer vom LA bestätigten Bewerbungskommission die Frauenreferentin ein. Der Landesvorstand legt einen Rechenschaftsbericht vor. Der Landesvorstand bestimmt aus seinen Reihen eine für die Belange des innerorganisatorischen Datenschutzes zuständige Person, die mit dem Rechenschaftsbericht einen Datenschutzbericht vorlegt. Der Landesvorstand gibt sich für die Regelung seiner Angelegenheiten eine Geschäftsordnung.

(8) Die Mitglieder des Landesvorstandes entscheiden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen. Die Sitzungen sind öffentlich für Mitglieder. Diese haben grundsätzlich Rederecht. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Landesvorstandes